

## Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/737 –

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

#### A. Problem

Die Bundesregierung führt aus, dass das Regelungsvorhaben der Anpassung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) diene, der dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes die Zuständigkeiten für die Geschäftsstelle für Bürokratieabbau, für bessere Rechtsetzung und für den Nationalen Normenkontrollrat (NKR) übertrage.

#### B. Lösung

In der durch den Ausschuss geänderten Fassung des Gesetzentwurfs wird neben der Anpassung des NKRK an den Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 die Überprüfungskompetenz des NKR erweitert. Ab dem 1. Januar 2023 soll er auch prüfen, inwieweit die Möglichkeiten der digitalen Ausführung neuer Regelungen geprüft worden sind (sog. Digitalcheck).

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/737 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
  3. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Prüfung des Nationalen Normenkontrollrates kann sich über die Prüfung nach § 1 Absatz 3 hinaus ebenso darauf erstrecken, inwieweit die Möglichkeiten der digitalen Ausführung neuer Regelungen geprüft wurden (Digitalcheck).“
    - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
3. Folgende Nummer 5 wird angefügt:
  5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

§ 4 Absatz 3 ist ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.“ ‘

Berlin, den 11. Mai 2022

**Der Rechtsausschuss**

**Elisabeth Winkelmeier-Becker**  
Vorsitzende

**Sonja Eichwede**  
Berichterstatterin

**Dr. Martin Plum**  
Berichterstatter

**Dr. Till Steffen**  
Berichterstatter

**Katrin Helling-Plahr**  
Berichterstatterin

**Stephan Brandner**  
Berichterstatter

**Clara Bünger**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Sonja Eichwede, Dr. Martin Plum, Dr. Till Steffen, Katrin Helling-Plahr, Stephan Brandner und Clara Bünger**

### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/737** in seiner 21. Sitzung am 17. März 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Zudem hat er die Vorlage in seiner 28. Sitzung am 7. April 2022 an den Ausschuss für Inneres und Heimat sowie an den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/737 in seiner 9. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Digitales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/737 in seiner 10. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Rechtsausschuss hatte die Vorlage auf Drucksache 20/737 zur Beratung in seiner 9. Sitzung am 22. März 2022 vorgesehen. Diese Sitzung ist entfallen. In seiner 13. Sitzung am 11. Mai 2022 hat der Rechtsausschuss die Vorlage abschließend beraten.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte die Verlagerung der Zuständigkeit für den NKR vom Bundeskanzleramt hin zum BMJ. Der NKR sei bei seiner Einsetzung im Jahr 2006 mit der Aufgabe der Normenkontrolle bewusst beim Bundeskanzleramt angegliedert worden, weil dort der Zugriff auf geeignetes Personal verschiedener Fachrichtungen ressortübergreifend vorhanden sei. Auch habe die Anbindung an das Bundeskanzleramt verdeutlicht, dass der Bürokratieabbau eine Aufgabe der gesamten Bundesregierung sei. Natürlich gebe es Bezüge des NKR zum BMJ, die Aufgabe besserer Rechtsetzung dürfe aber gerade nicht allein Juristen überlassen werden, sondern es bedürfe breiter Fachkompetenz. Am Änderungsantrag irritiere, dass der NKR nicht selbst den sog. Digitalcheck durchführen, sondern nur seine Durchführung durch andere Stellen überprüfen solle. Auch sei das im Änderungsantrag angesprochene Konzept der Bundesregierung zur Durchführung des Digitalchecks nicht bekannt.

Die **Fraktion der AfD** befürwortete die Institution des NKR grundsätzlich, beklagte jedoch mangelnde Resultate beim Bürokratieabbau in der Vergangenheit. Die künftige Angliederung des NKR an das BMJ sei begrüßenswert. Es sei zu hoffen, dass hiermit eine Kosten- und Stellenreduktion bzw. eine verbesserte Stellenauslastung beim

BMJ oder auch ein kleinerer Neubau als bisher vorgesehen beim Bundeskanzleramt aufgrund des dort entfallenden Platzbedarfs verbunden sei. Den großen Bedarf, die Qualität der Rechtsetzung zu verbessern, habe die Vielzahl an Omnibusgesetzen und Korrekturbitten in der letzten Legislatur gezeigt. Die künftige Arbeit des NKR und seine personelle Zusammensetzung werde die Fraktion aufmerksam verfolgen. Den geplanten Digitalcheck begrüße sie.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte die unabhängige Stellung des NKR. Weil er gerade nicht Direktiven der Bundesregierung Folge zu leisten habe, sei er in seiner Arbeit uneingeschränkt, egal ob beim Bundeskanzleramt oder dem BMJ angesiedelt. Die Zuständigkeitsverlagerung zum BMJ biete jedoch künftig den Vorteil, besonders frühzeitig im Gesetzgebungsprozess auf die Expertise des Hauses zugreifen zu können, Möglichkeiten des Bürokratieabbaus zu prüfen und Erfüllungsaufwand zu begrenzen. Es solle in Zukunft gerade kein „End-of-pipe“-Ansatz, also eine erst nachträgliche Betrachtung, mehr verfolgt werden. Der Digitalcheck sei ein im Koalitionsvertrag vereinbartes Vorhaben. Mit ihm solle bereits bei der Rechtsetzung die Möglichkeit digitaler Umsetzung von Regelungen geprüft werden. Die Übertragung der Kontrollaufgabe auf den NKR, die erfolgte Durchführung des Digitalchecks zu überprüfen, sei ein erster Schritt. Die Durchführung des Digitalchecks selbst sei Aufgabe aller Ressorts.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an und verwies auf die letzte Legislatur, die Verbesserungspotenzial in den Bereichen Bürokratieabbau und Digitalisierung aufgezeigt habe.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP an. Sie sehe keinerlei Gefahr für die Unabhängigkeit des NKR durch die Verlagerung der Zuständigkeit hin zum BMJ. Die Abstimmung der einzelnen Ressorts in der Bundesregierung funktioniere sehr gut. Der Änderungsantrag sei ein erster Schritt zur Umsetzung des Digitalchecks. Es sei richtig, dass der NKR die Durchführung des Digitalchecks im Rahmen seiner Aufgabe der Normenkontrolle überprüfe. An der Ausgestaltung des Digitalchecks selbst arbeite das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Das **Bundesministerium der Justiz** sah ebenfalls großen Bedarf an Bürokratieabbau und begrüßte die neu gewonnene Zuständigkeit. Der Bundesminister der Justiz stehe bereits mit dem neuen Vorsitzenden des NKR, Lutz Goebel, in Kontakt. Dieser sei sehr motiviert und bringe schon jetzt viele Ideen für die künftige Arbeit mit. Das BMJ werde eine multidisziplinäre Fachkompetenz für den NKR sicherstellen. Die Entwicklung eines Konzepts für den Digitalcheck zur Anwendung in allen Häusern liege in der Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Der NKR solle die Durchführung des Digitalchecks ab dem kommenden Jahr überprüfen.

#### **IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung**

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/737 verwiesen.

##### **Zu Nummer 1**

Mit der Änderung werden die Überprüfungs Kompetenzen des Nationalen Normenkontrollrats ausgeweitet. Er erhält die neue Aufgabe, zu prüfen, inwieweit die Möglichkeiten der digitalen Ausführung neuer Regelungen geprüft wurden (Digitalcheck). Der Nationale Normenkontrollrat führt den Digitalcheck nicht selbst durch. Die Kompetenz des Nationalen Normenkontrollrats erstreckt sich lediglich auf die Überprüfung der Durchführung des Digitalchecks entsprechend dem Konzept der Bundesregierung.

##### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 1.

##### **Zu Nummer 3**

Mit der Übergangsvorschrift wird geregelt, dass der Nationale Normenkontrollrat erst ab dem 01. Januar 2023 die Durchführung prüfen wird. Die Übergangsvorschrift dient dem Zweck, der Bundesregierung einen zeitlichen Rahmen für die inhaltliche Ausgestaltung des Digitalchecks vorzugeben und dem Nationalen Normenkontrollrat die Möglichkeit einzuräumen, sich auf die Aufgaben gebührend vorzubereiten.

Berlin, den 11. Mai 2022

**Sonja Eichwede**  
Berichterstatterin

**Dr. Martin Plum**  
Berichterstatter

**Dr. Till Steffen**  
Berichterstatter

**Katrin Helling-Plahr**  
Berichterstatterin

**Stephan Brandner**  
Berichterstatter

**Clara Bünger**  
Berichterstatterin





